



Leitfaden für Prüfung, Lernerfolgskontrolle und Leistungsnachweis

F/B Modul VB - Lehrgang: Modul Vorbeugender Brandschutz

1 Prüfung Modul Vorbeugender Brandschutz

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen nach § 25 BHKG zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle erworben hat. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums.

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in zwei Teilen, in denen in Summe bis zu 100 Punkte vergeben werden. Im schriftlichen Prüfungsteil sind 50 Punkte, im mündlichen Prüfungsteil sind weitere 50 Punkte möglich. Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen aus beiden Teilen in Summe mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer insgesamt nicht mindestens 50 Punkte, kann der Leistungsnachweis einmalig wiederholt werden, ohne den gesamten Lehrgang erneut besuchen zu müssen. Für die einmalige Wiederholung kann der Lehrgangsteilnehmer nach entsprechender Aufarbeitung der Mängel – frühestens zur nächsten Veranstaltung, spätestens aber nach einem Jahr – zur Teilnahme am Leistungsnachweis gemeldet werden und nimmt am letzten Tag des Lehrgangsmoduls F/B Modul VB II teil.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag nach Abschluss aller Prüfungen mitgeteilt.

1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Namen der Prüfer, der Name des Kandidaten, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Bei den von den Prüfern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.



1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen. Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Lehrgangsbetreuers von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem mit dem Lehrgangsbetreuer abgestimmten Termin fortgesetzt. Die Prüfer entscheiden, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufgaben des schriftlichen Prüfungsteiles dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

Dem Teilnehmer wird eine Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des vorbeugenden Brandschutzes und dem Verknüpfungswissen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes vorgelegt. Es können mehrere Antworten je Frage richtig sein. Punkte werden nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen vergeben. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Es sind bis zu 50 Punkte zu erreichen.

2.2 Mündlicher Prüfungsteil

Für die mündliche Prüfung wählt jeder Teilnehmer zwei im Praxisabschnitt eigenständig bearbeitete Projekte aus und reicht diese in Form einer Kurzbeschreibung beim Lehrgangsbetreuer des F/B Modul VB ein. Aus den beiden Projekten wählt die Prüfungskommission jeweils ein Projekt aus. Dieses Projekt wird als Prüfungsleistung durch den jeweiligen Kandidaten im Modul VB Teil II in Form eines Fachvortrags dem Lehrgang und der Prüfungskommission vorgestellt. Diese Prüfung



soll eine Dauer von 15 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten. Die Prüfer können für den mündlichen Teil maximal 50 Punkte vergeben. Die erreichten Punkte werden zu denen aus dem ersten Prüfungsteil addiert. Ist die Gesamtpunktzahl mindestens 50, ist das Lehrgangziel erreicht.

3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch den Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, als Vorsitzendem sowie mindestens einem weiteren Beisitzer abgenommen.

Die Prüfer sollen die Qualifikation nach §25 BHKG (Brandschutzdienststelle) haben.

Die Prüfer bewerten den Fachvortrag.

Der Vorsitzende kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

Bei einem Ausfall von Beisitzern während der Prüfung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW, über die weitere Durchführung der Prüfung.